

Vereinssatzung der Wählervereinigung „b.u.n.t. für Friolzheim“
- gemeinnützig und nicht eingetragen -

§ 1

Name und Sitz

1. Die Wählervereinigung führt den Namen „b.u.n.t. für Friolzheim“.
2. Die Wählervereinigung hat ihren Sitz in Friolzheim.

§ 2

Zweck und Ziele

1. Die Wählervereinigung „b.u.n.t. für Friolzheim“ mit Sitz in Friolzheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ unter § 52 und § 53 der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck der Wählervereinigung ist, kommunalpolitische Arbeit in Friolzheim als mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigung im Sinne von § 8 und § 9 Kommunalwahlgesetz Baden-Württemberg zu leisten und sich an den Kommunalwahlen zu beteiligen. Die Wählervereinigung hat das Ziel, zum Satzungszweck Spendengelder einzuwerben und Mitgliedsbeiträge zu erheben. Die Wählervereinigung verfolgt keine wirtschaftlichen oder gewinnorientierten Ziele.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Teilnahme an Wahlen sowie öffentliche politische Diskussion und Partizipation. Der Verein trägt mit eigenen Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit zur politischen Meinungs- und Willensbildung der Bevölkerung in Friolzheim bei. Er beteiligt sich an Veranstaltungen Dritter, deren Ziel und Zweck den eigenen Grundsätzen entspricht.

Die politischen Ziele der Wählervereinigung sind im Gründungsprotokoll und dem jeweiligen Wahlprogramm festgehalten.

3. Die Wählervereinigung ist selbstlos tätig; sie verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel der Wählervereinigung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Wählervereinigung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Wählervereinigung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die mindestens 16 Jahre alt ist, die Ziele des Vereins unterstützt und die Satzung anerkennt.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Sollte der Vorstand die Mitgliedschaft ablehnen, kann der Interessent bei der

Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.

4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird mit einer vierwöchigen Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres gültig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Liste der Mitglieder gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung der Beiträge mehr als ein Jahr in Rückstand ist und diese nach Setzen einer Nachfrist, bei welcher auf die Streichungsfolge hinzuweisen ist, nicht beglichen hat. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Der Vorstand kann ein Mitglied wegen grober Verletzung der Vereinsinteressen mit sofortiger Wirkung ausschließen. Dem Betroffenen ist vorher die Möglichkeit der mündlichen und/oder schriftlichen Anhörung zu geben. Das Mitglied kann binnen eines Monats Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen, die über den Ausschluss endgültig mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.

Die Entscheidung über die Streichung und den Ausschluss sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

1. Zur Finanzierung der politischen Arbeit werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat einen jährlich im Voraus fällig werdenden Geldbeitrag zu entrichten. Der Beitrag wird per Lastschrift eingezogen.

2. Die Mitgliederversammlung beschließt auch die Regelungen, nach denen es eine generelle Beitragsbefreiung oder Ermäßigungen gibt. Auf Antrag kann der Vorstand von der Beitragspflicht im Einzelfall ganz oder teilweise befreien.

§ 5

Organe der Wählervereinigung

1. Die Organe der Wählervereinigung sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

2. Der Vorstand besteht aus 1. Vorsitzender/m und dem Kassensführer/in. Diese müssen Mitglied der Wählervereinigung sein.

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit des Vorstands beträgt ein Jahr. Sie verlängert sich jedoch um den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Um ein Gesamtausscheiden des Vorstandes zu

vermeiden, sollen je im Wechsel im Turnus von 2 Jahren gewählt werden:
Vorsitzender und Kassierer.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorstand sowie der Kassenführer. Diese sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vermögens.

3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen. Zu diesen Vorstandssitzungen lädt der/die 1. Vorsitzende oder der Kassierer ein. Zur Beschlussfassung sind beide Vorstände notwendig.

4. Der Vorstand beschließt die Datenschutzordnung des Vereins.

5. Der Vorstand darf keine finanziellen Verpflichtungen eingehen, die das Vermögen des Vereins übersteigen.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr durch eine Einladung in Textform unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins erfordert oder die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt wird.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit (mehr als die Hälfte) der anwesenden Mitglieder, außer in den Fällen der Satzungsänderung, der Änderung des Zwecks des Vereins und der Auflösung des Vereins, wofür eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder notwendig ist.

Wahlen finden in geheimen Abstimmungen statt sofern dies von einem Mitglied beantragt wird. Eine Ausnahme stellt die Nominierungswahl der Kandidaten für die Kommunalwahl dar. Hier muss geheim gewählt werden.

4. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

a. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes

b. Beschlussfassung über den Vereinshaushalt und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

c. Entgegennahme des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstandes

d. Änderung der Satzung, des Vereinszwecks und Auflösung der Wählervereinigung

e. Beschlussfassung über die Teilnahme an Kommunalwahlen, die politische Programmatik und die Nominierung der Kandidaten für die Kommunalwahlen

f. Ausschluss eines Mitglieds aus der Wählervereinigung

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von einem Vorstandsmitglied und vom Protokollführer beurkundet und unterschrieben.

§ 8

Regelungen zum Datenschutz

1. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in einer Datenbank (bspw. Excel-Datei) gespeichert, genutzt und verarbeitet. Hierzu verabschiedet der Vorstand eine Datenschutzordnung.

2. Jedes Mitglied das für die Gemeinderats- und/oder Kreistagswahl kandidieren möchte, als Gemeinderat und/oder Kreistagsabgeordneter gewählt wird oder ein Organ des Vereins ist, unterzeichnet eine Einwilligungserklärung für die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten zum Zwecke der Bekanntmachung des Vereins, der Vorstellung der Kandidaten und Bewerbung des Wahlprogramms. Auch eine spätere Nutzung der Daten für die kommunalpolitische Arbeit ist somit möglich.

§ 9

Auflösung der Wählervereinigung

Bleibt bei der Auflösung der Wählervereinigung ein Schlussvermögen, so fällt dieses an eine soziale Einrichtung in der Gemeinde Friolzheim.

Die obige Satzung wurde heute errichtet.

Friolzheim, 18.11.2018